

Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Solms

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 19.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege, gewidmete Fußwege sowie Treppenanlagen
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

(3a) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3b) Fußwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr geschaffenen Verbindungswege zwischen 2 Straßen, soweit sie durch Bebauungsplan oder besonderen Beschluss des Magistrates gewidmet sind. Die Möglichkeit der fußläufigen Erschließung von Grundstücken muss über den Fußweg gegeben sein. Die Reinigungspflicht bei Fußwegen erstreckt sich auf einen Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Fußwegen mit einer Breite unter 2,0 m gilt die Reinigungspflicht wie bei hintereinander erschlossenen Grundstücken (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

(3c) Treppenanlagen im Sinne dieser Satzung sind Treppen von einer zur anderen Straße oder zwischen Grundstücken. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer ist jedoch nur begrenzt, wenn tatsächlich ein Zugang von dieser Treppe auf ein Grundstück vorhanden ist. Bei einer Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer ist mindestens ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen. Bei Treppenanlagen mit einer Breite unter 2,0 m gilt die Reinigungspflicht wie bei hintereinander erschlossenen Grundstücken (§ 3 Abs. 3).

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet

werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen - auch von Schnee und Eis - freihält,
5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 26.09.1990 außer Kraft.

Solms, den 20.09.2000

Der Magistrat der Stadt Solms

Ludwig, Bürgermeister

* Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 20.09.2000

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderungssatzung:

- Änderung durch Artikelsatzung vom 21.02.2001

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Solms

Stadtteil Albshausen

Am Brandweiher	Laubacher Weg
Am Kirchfeld	Leipziger Straße
Am Reiherwald	Münchberg
Am Sportfeld	Neuer Weg
Am Steinacker	Sängersweg
Bahnhofstraße	Schulstraße
Bornweg	Schultheißstraße
Flutgrabenstraße	Solmser Straße
Gartenstraße	Steigerweg
Gellerstück	Unter den Eichen
Grubenweg	Vorm Backtor
Grüner Weg	Vorm Bornplatz
Grundbachstraße	Westend
Kirchhofsgärten	

Stadtteil Burgsolms

Am Freien Stein	Helgenstraße
Asternweg	Höllenstraße
Auf der Hohl	Hollmannstraße
Bahnhofsallee	Hopfengarten
Beethovenstraße	Im Findling
Bergstraße	Im Flurscheid
Brückenstraße	Im Weidenstück
Brunnenweg	Kegelbahnstraße
Buderusstraße	Krautgärtenstraße
Burghof	Lahnstraße
Burgplatz	Lerchenweg
Burgsolmser Straße	Leuner Weg
Dahlienweg	Lilienweg
Elisabethenstraße	Lindenstraße
Fasanenweg	Luisenstraße
Finkenweg	Mainbachstraße
Fliederweg	Margarethenstraße
Frankenstraße	Marienstraße
Friedenstraße	Mozartstraße
Georgshüttenstraße	Mühlweg
Görlitzer Straße	Nelkenweg
Gutleutstraße	Oberhof
Hainstraße	Oberndorfer Straße
Haydnstraße	Ordenhof
Helgenhöhe	Oskar-Barnack-Straße
Pfaffenrain	Steinstraße

Rosenweg
 Schöne Aussicht
 Schubertstraße
 Schützenstraße
 Schwalbengraben
 Silcher Straße
 Solmsbachstraße
 Solmsger Gewerbepark
 Sophienstraße
 Stadionstraße

Sudetenstraße
 Sulmisheimer Weg
 Talstraße
 Taunusblick
 Tulpenweg
 Tunnelweg
 Turnhallenweg
 Vogelsang
 Wintersburgstraße

Stadtteil Niederbiel

Ahornweg
 Akazienweg
 Am Rotdorn
 Auf der Dietrichshardt
 Berghäuser Straße
 Berliner Straße
 Birkenweg
 Bodenstraße
 Breslauer Straße
 Buchenweg
 Danziger Straße
 Dresdener Straße
 Eibenweg
 Eichenweg
 Erlenweg
 Forellenweg
 Forsthausstraße
 Friedhofstraße
 Hechtweg
 Holunderweg
 Karlsbader Straße
 Karpfenweg

Kastanienweg
 Königsberger Straße
 Leuner Straße
 Memelstraße
 Neue Gärten
 Oberbieler Straße
 Obere Bachstraße
 Riemannstraße
 Ringstraße
 Schenkergasse
 Schleienweg
 Speckenstraße
 Stettiner Straße
 Tannenweg
 Ulmenweg
 Untere Bachstraße
 Weidenstraße
 Weilburger Straße
 Weingartenstraße
 Westerwaldstraße
 Zanderweg

Stadtteil Oberbiel

Albshäuser Straße
 Allmenröder Straße
 Altenberger Straße
 Am Heuerberg
 Am Küppel
 Am Nußbaum
 Am Weinberg
 An der Markscheide

In der Au
 Kirchstraße
 Krimlingsweg
 Lahnblick
 Liezener Straße
 Markschiedsweg
 Mühlseite
 Müllerstück
 Neuweide
 Norrstraße

Bachhöhle
 Bieler Straße
 Burgweg
 Falterstraße
 Freiherr-v.-Stein-Straße
 Grundstraße
 Hinterdorf
 Höhenweg
 Im Winkel

Pestalozzistraße
 Robert-Kling-Straße
 Röthweg
 Sauerbrunnen
 Schulgartenstraße
 Sonnenstraße
 Wetzlarer Straße
 Wiesenstraße

Stadtteil Oberndorf

Am Donnersgraben
 Am Drillmen
 Am Galgenwald
 Am Hüttenfeld
 Am Kahlen Berg
 Auf der Schanz
 Bockenheimer Weg
 Braunfelser Straße
 Egerlandstraße
 Eichendorffring
 Fontanestraße
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Goethestraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrich-Hollmann-Straße
 Hofstatt
 Hohe Straße
 Im Borngrund
 Im Espchen

Jahnstraße
 Kantstraße
 Lessingstraße
 Lönsweg
 Mühlweg
 Oberndorfer Hütte
 Oberndorfer Straße
 Ostpreußenstraße
 Peter-Weil-Straße
 Schillerstraße
 Schlesierstraße
 Uhlandstraße
 Weidfeldsweg
 Wetzlarer Berg
 Windmühle
 Wolfsgasse
 Ziegelhütte
 Zur Schmelz

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Solms

Stadtteil Albshausen

Schulweg

Stadtteil Burgsolms

Am Schwimmbad
In der Schohl
Waldhof

Stadtteil Niederbiel

Schlagmühle

Stadtteil Oberbiel

Altenberg
An der Schleuse
Schleuse Altenberg
Weihern

Stadtteil Oberndorf

Attenbach